

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 10 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Postzuschlag.

# Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditoren angenommen. Die Leihgebühren betragen 10 Pfennig, die Reflektoren 20 Pfennig.

## Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder  
Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 4.

Postfach-Konto: Berlin 62 448.

Donnerstag, den 11 Januar 1923

Postfach-Konto: Berlin 62 448.

22. Jahrg.

**Der Amtsvorsteher Birkenwerder.**  
2 Schlägel als Verkehr und 1 Fahrrad als Geschenk gemeldet.  
Birkenwerder, den 10. Januar 1923.  
Der Amtsvorsteher. J. u. g.

**Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.**  
Die Formulare zur Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 1922 und die Zahlungsaufforderungen für die Vorauszahlungen des Kalenderjahres 1923 sind von den Steuerpflichtigen am 11. und 12. d. Mts. in der Zeit von 8-12 Uhr vormittags im Zimmer 5 des Rathhauses in Empfang zu nehmen. Die Erklärungen müssen bis zum 31. Januar d. J. dem Finanzamt abgegeben sein. Weitere besondere Anforderungen ergeben nicht.  
**Erneuerungszuschüsse für Erlegerinterblichenen.**  
Die Nachzahlungen für Dezember und Januar sind in der Gemeindekasse in Empfang zu nehmen.  
**Die Unterhaltung der Sozialrentner kann in Empfang genommen werden.**  
Birkenwerder, den 10. Januar 1923.  
Der Gemeindevorsteher. K. u. n.

**Gemeinsame Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher Birkenwerder, Bergfelde und Borgsdorf.**  
Nachtrag zur Schornsteinfeger-Regelung.  
Auf Grund des § 77 der Reichsgemeinde-Ordnung wird für den Umfang des Kreises Niederbarnim folgender Nachtrag zum Reglement vom 22. September 1920 mit Wirkung vom 16. November 1922 erlassen.

1. Der § 14 der Regelordnung vom 22. September 1920 (Kreisblatt Nr. 226) erhält folgende Fassung:  
§ 14. Zu den vorstehenden Bestimmungen kommt ein Zuschlag von 6000 Proz. für Städte und von 6500 Proz. für Dörfern des platten Landes.  
Welche Dörferlichen zum platten Lande gehören, entscheidet in Zweifelsfällen oder in Streitfällen der Landrat nach Anhörung der zuständigen Zünfte des Schornsteinfegergewerbes.  
Bei Gebäuden, die mehr als 400 m von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegen (Ausbauten), ist der Bezirkschornsteinfegermeister berechtigt, einen weiteren Zuschlag von 400 Proz. zu den Grundhebeschlüssen zu erheben.  
Hiernach darf der Bezirkschornsteinfeger des Kreises bis auf weiteres für seine Arbeitsleistungen beanspruchen: a) in den Städten Grundzüge und 6000 Proz. Zuschlag, b) für häßliche Ausbauten Grundzüge und 6500 Proz. Zuschlag, c) in den Dörfern des platten Landes Grundzüge und 6500 Proz. Zuschlag, d) für Ausbauten auf dem platten Lande Grundzüge und 7000 Proz. Zuschlag.  
II. Der Nachtrag vom 14. November 1922 - III 2/1414 - (Kreisblatt Nr. 272) wird aufgehoben.  
Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

**Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1922.**  
1. Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Einrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personengesellschaften im Finanzamtsbezirk Niederbarnim aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze im Jahre 1922 - bis spätestens Ende Januar 1923 - dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Umsätze mündlich zu machen.  
2. Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Ablicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.  
3. Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000,- Mk. Umsatz besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.  
4. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen zum Gegenstande aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Warenverkäufen gezahlt zu werden pflegt.  
5. Die Einreichung der Erklärung kann durch Erdoberflächenfalls zu wiederholende Malen bis zu je 600,- Mk. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Der weite, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Vorlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichssteuerordnung).  
6. Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Umsätze unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer unterschätzt oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil einbehält, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der unterschätzten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.  
7. Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vorbrüche zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Finanzamt kostenlos entnommen werden.  
8. Steuerpflichtige sind zur Abmeldung der Umsätze verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrüche zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.  
9. Nichterreichung einer Erklärung kann durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden, soweit nicht auf Hinterzählungsstrafen zu erkennen ist.  
10. Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist

das Finanzamt berechtigt, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgestellten Steuer aufzulegen. Eine Aufhebung der über die vereinnahmten Umsätze nicht geführt worden und nicht den Verpflichtungen über Ausweisstellung wim nicht genügt, so kann der Betrag der Steuerpflichtigen Umsätze gefordert werden.  
11. Gleichzeitig werden die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichteten Personen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 37 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Vorauszahlung auf die entfallende Steuer zu leisten haben. Ist der Steuerpflichtige das Kalenderjahresjahr oder ein längerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahresjahres, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerpflichtige länger als ein Kalendervierteljahr, so erhält der Steuerpflichtige im Monat März eine Aufforderung zur Abgabe von Vorauszahlungen zum Zwecke der Einrichtung der Vorauszahlungen unter Verrechnung der beigefügten Zahlkarten, in denen die in dem abgelaufenen Kalenderjahre vereinnahmten Umsätze, sonstige steuerpflichtigen Umsätze, mit ihrem Gesamtbetrag aufzuführen sind; gleichzeitig ist die aus diesem Betrage zu erneuernde Vorauszahlung zu leisten.  
12. Gibt der Steuerpflichtige bei verspäteter Besteuerung eine Steuererklärung oder - bei späterer Besteuerung - eine Vorauszahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahresjahres nicht ab, so bemittelt die Steuerbehörde die Vorauszahlung auf mindestens ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer. Erforderlichenfalls wird gefordert.  
13. Uebersteigt die am Schluß des Steuerabschnitts auf Grund der Veranlagung für die Gesamtumsätze festgesetzte Steuer den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen, so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses Ueberbetrags. Es liegt daher im Interesse der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen in solcher Höhe zu leisten, daß die endgültig zu veranlagende Steuer annähernd gedeckt ist. Für nicht fruchtbringend eingegangene Vorauszahlungen werden Vergünstigungen berechnet, die von dem Betrage der Vorauszahlung in Abzug gebracht werden. Ueberhörsende Beträge werden gegebenenfalls mit Zinsen zurückgezahlt oder auf die nächste Vorauszahlung angerechnet.  
Berlin N. 24, den 31. Dezember 1922.  
Steinbrück 107, II.  
Finanzamt Niederbarnim  
Krug, Oberregistrarsrat

**Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.**  
Einladung zur Gemeindevertreter-Sitzung.  
Zu der auf Sonnabend, den 13. Januar, abends 7 Uhr, im Gemeinde-Sitzungssaal abzunehmenden Verammlung der Gemeindevertreter, in der über die in nachstehender Tagesordnung verzeichneten Gegenstände beraten oder beschloffen werden soll, werden sämtliche Mitglieder der hiesigen Gemeinde-Vertretung hiermit unter dem Hinweis eingeladen, daß die Nichtanwesenheit sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.  
Tages-Ordnung:  
1. Armenische Winterberg.  
2. Kokenjache Siebert.  
3. Antrag um Gewährung eines Mietszuschusses für die Postagentur.  
4. Antrag auf in Soden Karros-Fahrt.  
5. Kenntnisnahme von eingegangenen Schreiben.  
6. Verschiedenes.  
Vorgedort den 10. Januar 1923.  
Der Gemeindevorsteher. Kobewald.

**Kurze Nachrichten.**  
Der ehemals preussische Kultusminister Konrad Haensch ist zum Regierungsrathen von Wiesbaden ernannt worden. Die Wahl ist vom Provinzialparlament in Rassel mit 7 gegen 6 Stimmen bekräftigt worden.  
Die Verhandlungen über die neuen Lohnforderungen der Bergarbeiter haben zu keinem Einverständnis geführt, da die Vorschläge des Schiedsgerichts nicht die Billigung der Arbeitnehmer-Organisationen gefunden haben. Jetzt beschäftigt sich das Kabinett mit dem Streit.  
In Hamburg ist für 13 Millionen Mark Örtum, das mit einem holländischen Dampfer über Bremen ins Ausland verschoben werden sollte, beschlagnahmt worden. Chinesische Seelenfanten kommen als Helfer in Frage.  
Stetten zum Teil höhere Beamte des Reichsamt für Amerika sollen vor ein besonderes Gericht gestellt werden, weil sie zur Zeit des Krieges unter der Bekanntheit Millionen Kriegsmaterial veruntreut haben. Die Verurteilungen sollen sich auf 3 Millionen 200 000 Pfund Sterling belaufen.  
Die Verhandlungen des Reichsfinanzministeriums mit den Gewerkschaften über die Neuordnung der Arbeitzeit bei der Reichsbahn sind abgeschlossen worden. Der Größte einer entsprechenden Vereinbarung steht unmittelbar bevor.  
Im Reichsstatistikamt des Reichstages wurde ein Antrag D. Mann (Dn.) angenommen, die Reichsregierung zu eruchen, die Festige der Kriegsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870/71 angemessen zu erhöhen.  
Die Statuten der Arbeiter sind wegen Lohnunterschieden in den Ausnahmestellen. Im Osten hat jegliche Lohn- und Gehaltsfestsetzung aufgegeben. Die Arbeiter verlangen eine 50 prozentige Lohnerhöhung ab 1. Januar.  
Dem Reichstag ist nunmehr der angeforderte Entwurf über die Wiedereinführung des Bankehemnisses zugegangen.

Der Entwurf steht zunächst die Befreiung der Kundenanzeigen vor. Dadurch, daß gleichzeitig der Depotierung für die festgesetzten Werte aufgehoben wird, soll für die Anlage in diesen Kapiteln ein besonderer Anreiz geschaffen werden. Der Entwurf soll ab 1. Februar 1923 in Kraft treten.  
Der Ausschuss des Reichsministeriums für Siedlungs- und Wohnungswesen billigte die Erhöhung der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbau auf 750 v. H. des Mietswertes, im ganzen also auf 1500 v. H., da die Gemeinden Zuschläge in gleicher Höhe erheben.  
Der Bezirksverband Essen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erläßt einen Aufruf, in dem der schärfste Protest gegen den neuen Ausbruch gegen Gewalt erhoben und Treue zu Gott und Vaterland geschworen wird.  
Auch die Zeitung des Deutschen Beamtenbundes hat beschlossen, die Mitglieder des Bundes zum energischen Protest gegen die französische Gewalt und Zwangspolitik und namentlich gegen den Einmarsch der Franzosen in das Ruhrgebiet aufzufordern.  
Durch einen Schiedsgericht werden die Löhne der Bergarbeiter des Ruhrgebietes wie folgt erhöht: ab 1. Januar 1923 durchschnittlich um 700 Mark, ab 12. Januar 1923 durchschnittlich um 700 Mark, ab 22. Januar 1923 durchschnittlich um weitere 1000 Mark je Schicht.  
Wie verlautet, ist der polnische Korridor von den Polen gesperrt worden. Diese polnische Maßregel wird mit den Wünschen der französischen Regierung im Westen in Zusammenhang gebracht.  
Bonar Law hat ein Telegramm von Lloyd George erhalten, in dem dieser den englischen Premierminister beglückwünscht, sich nicht der „wiederbelebenden französischen Politik“ angeschlossen zu haben. Kein Finanzmann der Welt glaube daran, daß Frankreich mit der vorgeschlagenen Methode irgend eine Reparation erhalten werde.  
Aus London wird gemeldet: Umfänglich wird bekanntgegeben, daß die Zahl der Verurteilungen in Groß-Britannien, die am 1. Januar völlig ohne Beschäftigung war, 1485 800 betragen habe. Diese wäre eine Zunahme von 127 000 gegenüber der Zahl vom 18. Dezember, an dem die letzte Fällung der Arbeitslosen vorgenommen wurde. Im Vergleich zum Januar des Vorjahres zeigt diese Zahl jedoch eine Verminderung der Arbeitslosen um 138 000.

**Das hatte Los der Fremdherrschaft.**  
Der Reichspräsident hat an die Bevölkerung des von der neuen Regierung bedrohten Gebiets folgenden Aufruf gerichtet, der durch öffentlichen Aufschlag verbreitet wurde:  
Mittbürger! Gehört auf militärische Gewalt schickt sich fremde Willkür an, erneut das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes zu verletzen; abermals erfolgt ein Einbruch unserer Gegner in deutsches Land. Die Politik der Gewalt, die seit dem Friedensschluß die Verträge verletzt und die Menschenrechte mit Füßen tritt, bedroht das Kerngebiet der deutschen Wirtschaft die Hauptquelle unserer Arbeit das Brot der deutschen Industrie und der gesamten Arbeiterschaft.

**10**  
enorm billige Schuhtage vom 5. bis 15. Januar 1923

**Damenstühle**  
kurze Form, feste Strapsenstühle, garantiert Lederbrandschuh, unerreicht billig nur **3850** bis **4500**.

**Lackschuhe**  
erskl. Qualität, chi ke, eleg. Passon, m. Formradior, sowie gewöhnl. Abs **7495**

**Horrenstiefel**  
echt Rindbox, extra dauerhaft gearbeitet, als Winterstiefel geeignet weit unt. heur. Herstell.-Preis **8495** bis **9500**.

**Schuhmacher Berlin**

134 Invalidenstrasse 134 an der Gartenstrasse, 2 Minuten vom Stettiner Bahnhof. Neben Kaufhaus Gebr. Wolff.